

Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) über den Winterdienst und die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl.I/12, Nr. 1, ber. GVBl.I/12, Nr. 7) und des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I/11, Nr. 24, beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer Sitzung am 06.06.2012 folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für alle, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze, im Folgenden öffentliche Straßen genannt, innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Buckow (Märkische Schweiz), der Zufahrtsstraße OT Hasenholz, bei Bundes-, Landes und Kreisstraßen für den Bereich der Ortsdurchfahrten und regelt die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich der Winterwartung.
- (2) Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht nach § 3 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der anliegenden Fahrbahnen, einschließlich Rinnstein, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze und Parkbuchten, soweit sie mit einer Fahrbahn im Zusammenhang stehen, sowie Rad- und Gehwege.
- (4) Der Winterdienst ist Bestandteil der Straßenreinigung und umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Abstumpfen der Fußgängerüberwege und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen und Gehwegen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Zum Straßenraum gehören neben der Fahrbahn auch Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Straßengrün und Geh- und Radwege.
- (3) Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Zur Fahrbahn gehören auch vorhandene Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaldebuchten, Parkstreifen, selbständige Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg sowie zu Baumscheiben.
- (4) Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist und soweit Gehwege nicht vorhanden sind, einen Streifen von

jeweils 1,50 m Breite, soweit örtlich möglich, entlang der Grundstücksgrenze. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Rad- und Gehwege,

- (5) Radwege sind Straßenteile, die nur zur Benutzung durch Fahrradfahrer vorgesehen sind.
- (6) Regenmulden dienen zur oberirdischen Wasseraufnahme und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers des öffentlichen Straßenbereiches.
- (7) Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind die zwischen Straßenteilen (Fahrbahn, Gehweg oder Radweg) bzw. zwischen dem äußersten Straßenteil und der Grundstücksgrenze befindlichen Grünstreifen.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung des öffentlichen Straßenbereiches wird in dem, in der Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung -Reinigungskategorie und Winterdienstkategorie der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) festgelegten Umfang, den Eigentümern der an den öffentlichen Straßenbereich angrenzenden und durch den öffentlichen Straßenbereich erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenreinigungsverzeichnis ist als Anlage 2 Bestandteil der Satzung und bestimmt alle Straßen in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz), welche der Satzung zugeordnet sind. Zum öffentlichen Straßenbereich gehören alle nach § 2 dieser Satzung definierten Bestandteile.
- (2) Bei Grundstücken, die nicht an den öffentlichen Straßenbereich angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit diesem verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), obliegt die nach Absatz (1) übertragene Reinigungspflicht der so erschlossenen Vorder- und Hinterliegergrundstücke den jeweiligen Eigentümern gemeinsam. Der räumliche (Länge Höhe Tiefe) Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Gleiches gilt für den Fall mehrerer Eigentümer eines Grundstückes.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster auch das einheitliche Grundstück als zusammengehöriger Grundbesitz des demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden. Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete natürliche oder juristische Person mit der Reinigung zu beauftragen. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten verbleiben beim Reinigungspflichtigen.

§ 4 Reinigungs- und Winterdienstkategorien

- (1) Die Straßen der Stadt werden im Sinne dieser Straßenreinigungssatzung in die Reinigungskategorien A bis D eingestuft.
- (2) Die Straßen der Stadt werden hinsichtlich des Winterdienstes in die Winterdienstkategorien 1 bis 3 eingestuft.
- (3) Die Einstufung der Straßen in eine Reinigungs- bzw. Winterdienstkategorie gem. Abs. (1) und (2), die damit verbundene Reinigungshäufigkeit sowie die Verantwortlichkeit zur Reinigung bzw. Winterdienst ergeben sich aus dem Straßenreinigungsverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung des öffentlichen Straßenbereiches umfasst die Beseitigung von Kehrlicht, Laub und sonstigem Unrat jeder Art auf befestigten Flächen, auch von Schlamm und Unkraut. Hierzu gehört insbesondere
 - a) das Kehren der Fahrbahn, der Radwege und der Gehwege,
 - b) das Entfernen von herabgefallenem Laub sowie Unrat jeder Art,
 - c) das Freihalten von Regenwasserabläufen, Schnittgerinnen, Hydranten, Schiebern und Löschwasserentnahmestellen. Beim Reinigen sind Belästigungen, insbesondere durch Staub und Lärm zu vermeiden. Kehrlicht und sonstiger Unrat ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und durch den Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Die übertragene Reinigungspflicht erstreckt sich über die gesamte Frontlänge der der Straße zugewandten Grundstücksseiten jeweils bis zur Straßenmitte.
- (2) Die Reinigung ist in Umfang, Art und Häufigkeit so vorzunehmen, dass den Straßen ein gepflegtes Äußeres verliehen wird. Es ist mindestens der im Straßenreinigungsverzeichnis festgelegte Reinigungsumfang/-turnus einzuhalten.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen (z. B. Hundekot, Verschmutzung durch An- und Abfuhr von Heiz- oder Baumaterialien, Schutt oder anderen Gegenständen) unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt und befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (4) Es ist nicht gestattet, den Schmutz in Bachläufe, Gräben, Durchlässe, Rinnläufe, Straßeneinläufe, Mulden oder Ähnliches zu kehren.
- (5) Das im Herbst herabgefallene Straßenbaumlaub ist durch den Reinigungspflichtigen in Säcke zu füllen und neben der Fahrbahn in Vorbereitung der Entsorgung durch die Stadt abzulagern. Die Säcke werden durch die Stadt bereitgestellt.
Der Tourenplan der Entsorgung wird jährlich im Amtsblatt des Amtes Märkische Schweiz bekannt gemacht.

§ 6 Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Im Rahmen des Winterdienstes sind die Gehwege in einer für den entsprechenden Verkehr erforderlichen Breite, mindestens jedoch 1,50 Meter oder in seiner vorhandenen Breite, verkehrssicher zu räumen und/oder zu streuen. In Straßen mit einseitigem Gehweg ist derjenige wintersdienstpflichtig, an dessen Grundstück der Gehweg angrenzt. In den Straßen, in denen kein Gehweg vorhanden ist, ist ein mindestens 1,50 Meter breiter Streifen, soweit örtlich möglich, als Gehgasse freizuhalten bzw. zu streuen. Die vom Schnee zu räumenden Streifen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegeinrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (2) In der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist durch den Grundstückseigentümer ein Zugang vom Grundstückseingang zu Gehweg bzw. Gehgasse in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen und abzustumpfen.
- (4) Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte ist abstumpfendes Streugut, wie Sand oder Split ohne Salzbeimischung zu verwenden. Eine Salzbeimischung ist nur im Rahmen der Vertragsregelungen für den kommunal organisierten Winterdienst zulässig. Eine Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Treppen, Rampen, Gefäll- /Steigungsstrecken oder ähnlichen Gefahrenstellen und in klimatischen Ausnahmefällen, wie z. B. Eisregen erlaubt. Gehwege mit Baumbestand oder angrenzender Begrünung, Baumscheiben und Straßengrün dürfen nicht mit Salz oder auftauenden Mitteln gestreut werden. Salzhaltiger Schnee darf nicht auf Baumscheiben und begrünte Flächen abgelagert werden.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte abgestumpft werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht gefährdet und nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Die Einläufe der Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf Gehwege und Fahrbahnen geschafft werden.
- (7) Nach dem Ende winterlicher Verhältnisse sind die im Straßenbereich verbliebenen abstumpfenden Stoffe unverzüglich durch den Reinigungspflichtigen zu beseitigen.
- (8) Darüber hinaus erfolgt die Winterwartung durch die Stadt an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen. Gefährliche Stellen sind insbesondere scharfe, unübersichtliche und sonst schwierige Kurven, Gefällestrecken, Straßenkreuzungen zwischen Einmündungen, auffallende Verengungen sowie

zur Glättebildung neigende Straßen und Brücken an oder über Wasserläufen, verkehrswichtige gekennzeichnete Fußgängerüberwegen einschließlich der Mittelinseln, Warteflächen an Ampelanlagen, Bushaltestellen und Wertstoffcontainerplätzen.

- (9) Den Winterdienst an den Fahrbahnen der Winterdienstkategorie 3 übernimmt die Stadt, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Das heißt, an den Fahrbahnen wird ab 15 cm gefallener Schnee und bei Eisglätte der Winterdienst durchgeführt.

§ 7 Straßenreinigungsgebühren

Für die durch die Stadt als öffentliche Einrichtung durchgeführte Straßenreinigung (einschließlich Winterdienst) werden Gebühren nach einer gesonderten Satzung erhoben (Straßenreinigungsgebührensatzung). Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und den Winterdienst entfällt, trägt die Stadt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 dieser Satzung seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt
 - b) sonst gegen ein Ge- oder Verbot nach §§ 5 und 6 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353), geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde für die Ahndung und Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz für die Stadt Buckow (Märkische Schweiz).

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 9 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung vom 22.05.2002 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 11.06.2012

R.-D. Dammann
Amtsdirektor

Anlage 1 Reinigungskategorie und Winterdienstkategorie der Stadt Buckow
(Märkische Schweiz)

Anlage 2 Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) über den Winterdienst und die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom. 06.Juni 2012

Reinigungs- und Winterdienstkategorie der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Reinigungspflicht / Winterwartung der Stadt

Reinigungskategorie A: gem. § 5 Abs. 1-4 für die Fahrbahn 4-mal im Jahr,

Reinigungskategorie B: des Schnittgerinnes 4-mal im Jahr,

Reinigungskategorie D: gem. § 5 für Parkplätze inkl. Parktaschen 2-mal im Jahr.

Winterdienstkategorie 1: der Fahrbahn gem. § 6.

Winterdienstkategorie 2 : der Fahrbahn gem. § 6.

Winterdienstkategorie 3 : keine Winterwartung der Fahrbahn mit Ausnahme: § 6 Abs. 9. d. h. ab 15 cm gefallener Schnee und bei Eisglätte Winterdienst.

Reinigungspflicht / Winterwartung durch die Anlieger

Reinigungskategorie A: gem. § 5 Abs. 1-5 für die Straßenbestandteile gem. § 2 Abs. 4-7 alle 8 Wochen.

Reinigungskategorie B: gem. § 5 Abs. 1-5 und für die Straßenbestandteile gem. § 2 Abs. 1-7 alle 8 Wochen durch die Anlieger

Reinigungskategorie C: für den gesamten öffentlichen Straßenraum gem. § 5 Abs. 1-5 und mit den Straßenbestandteile gem. § 2 Abs. 1-7 alle 8 Wochen durch die Anlieger.

Winterdienstkategorie 1: der Gehwege gem. § 6 und in Straßen ohne Gehweg besteht die Pflicht der Anlieger, eine extra Gehgasse nach § 6 Abs. 1 Satz 3 freizuhalten/zu streuen.

Winterdienstkategorie 2: der Gehwege gem. § 6 und in Straßen ohne Gehweg besteht die Pflicht der Anlieger, eine extra Gehgasse nach § 6 Abs. 1 Satz 3 freizuhalten/zu streuen.

Winterdienstkategorie 3: der Gehwege gem. § 6 und in Straßen ohne Gehweg besteht die Pflicht der Anlieger, eine extra Gehgasse nach § 6 Abs. 1 Satz 3 freizuhalten/zu streuen.

Anlage 2

zur Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) über den Winterdienst und die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 06.Juni 2012

Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Reinigungskategorie A:

Ortsdurchfahrt K 6413, Wriezener Straße, Hauptstraße und Berliner Straße
Straße ab B 168 bis OE OT Hasenholz
Königstraße ab Friedhof bis Drei Eichen

Reinigungskategorie B:

Weinbergsweg

Reinigungskategorie C:

Am Schlosspark
Am Spitzen Berg
Bahnhofstraße
Bertolt-Brecht-Straße
Dorfstraße (OT Hasenholz)
Fischerberg
Fontaneweg
Ringstraße
Kleine Ringstraße
Lindenstraße, Königstraße, Wallstraße
Neue Promenade
Schulstraße
Sebastian-Kneipp-Weg
Weg zur Turnhalle
Werderstraße
Am Roten Haus
Am Erlengrund
Buckowseepromenade
Bollersdorfer Weg (OT Hasenholz)

Reinigungskategorie D:

Parkplatz Berliner Straße/Fischerberg
Parkplatz Schulstraße
Parkplatz unterhalb der Kirche am Markt
Parkplatz Weinbergsweg
Parkplatz Hauptstraße (Anglerverein)

Winterdienstkategorie 1:

Ortsdurchfahrt K 6413, Wriezener Straße, Hauptstraße und Berliner Straße
Straße ab B 168 bis OE OT Hasenholz
Weinbergsweg ab Wriezener Straße bis Schule

Winterdienstkategorie 2:

Am Schlosspark
Am Spitzen Berg
Bahnhofstraße

Bertolt-Brecht-Straße
Dorfstraße (OT Hasenholz)
Fischerberg
Fontaneweg
Ringstraße
Kleine Ringstraße
Lindenstraße
Königstraße
Wallstraße
Neue Promenade
Schulstraße
Sebastian-Kneipp-Weg
Weg zur Turnhalle
Weinbergsweg ab Schule bis Lindenstraße
Werderstraße
Bollersdorfer Weg bis Wohnhaus (OT Hasenholz)

Winterdienstkategorie 3:

Am Roten Haus
Am Erlengrund
Buckow (Märkische Schweiz) Seepromenade
Bollersdorfer Weg ab Wohnhaus (OT Hasenholz)
Königstraße ab Friedhof bis Drei Eichen